



# Väteraufbruch für Kinder

## Landesverein Hamburg e.V.

### Satzung

#### Präambel

1. Diese Satzung muss zusammen mit der Bundesvereinssatzung des Bundesvereins »Väteraufbruch für Kinder e. V.« (Bundesverein), eingetragen im Vereinsregister beim Registergericht Frankfurt unter der Nummer »VR 14886«, beim jeweiligen Amtsgericht vorliegen.
2. Landesvereinsgliederungen im Bundesverein dienen der effizienten Gestaltung der regionalen Arbeit im Bundesverein insbesondere zur Durchsetzung des Zwecks des Bundesvereins auf regionaler Ebene. Maßgeblich dabei bleiben aber immer die Vorgaben des Bundesvereins und dessen Zweck, festgehalten in der Satzung des Bundesvereins. Eine Zweckänderung dieser Satzung (§ 2) und deren Vorgaben für die Umsetzung (§ 3) ist abweichend von der Satzung des Bundesvereins unter keinen Umständen möglich.
3. Verliert der Väteraufbruch für Kinder Landesverein Hamburg e.V. (Landesverein) den Status eines Landesvereins im Bundesverein so darf der Name »Väteraufbruch für Kinder« oder »Väteraufbruch« in jeglicher Form nicht mehr verwendet werden. Dieses gilt auch für etwaige Folgevereine.

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Väteraufbruch für Kinder Landesverein Hamburg e. V.« als ein Zweigverein des Bundesvereins, der beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 5814 in das Vereinsregister eingetragen ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 16572 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 2 Zweck

1. Der Landesverein fördert die Väteremanzipation.
2. Der Landesverein fördert die Vater-Kind-Beziehung.
3. Der Landesverein fördert die Bildung zur Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Interessen von Vätern, zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung.

#### § 3 Umsetzung und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von
  - a. Mitgliederzusammenkünften,
  - b. Selbsthilfegruppen,
  - c. Seminaren,
  - d. Medienarbeit,
  - e. öffentlichen, thematischen und kulturellen Veranstaltungen.
2. Einrichtung von Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsstätten.
3. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen gleiche oder ähnliche Ziele wie der Landesverein verfolgen.
4. Verbreitung von Informationen, die hauptsächlich Vater-Kind-Themen behandeln.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es dürfen keine Personen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Alle Inhaberinnen oder Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
11. Die konkrete Umsetzung des Vereinszwecks regelt ein Arbeitsprogramm.
12. Spenden dürfen nur satzungsgemäß und darauf ggf. eingeschränkt durch eine Zweckbestimmung verwendet werden.

#### **§ 4 Auflösung**

1. Eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Landesvereines beschließen. Dazu müssen mindestens 75% der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Beschluss fassen.
2. Auf einer Bundesmitgliederversammlung des Bundesvereins kann die Auflösung des Landesvereines mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Beschluss angeordnet werden. Die Bundesmitgliederversammlung muss dazu mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden sein. Ist die Auflösung beschlossen worden, so hat der Bundesvorstand binnen Frist von einem Monat diese beim zuständigen Amtsgericht einzuleiten. Ein Einspruch durch Organe des Landesvereins ist nicht möglich.
3. Durch Beschluss des Bundesvorstand, wenn nachweislich bekannt wird, dass dieser Verein zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag an den Bundesverein eigene Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern fordert oder er seine Mitglieder auffordert die Mitgliedsbeiträge an den Bundesverein unmittelbar an den Landesverein zu errichten.
4. Der Landesverein kann im Falle der Auflösung oder Liquidation des Bundesvereins selbständig fortgeführt werden. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Bundesvereins führt der Landesverein die Mitgliederbetreuung und den Beitragseinzug selbständig durch.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das verbleibende Vermögen der Bundesverein oder die in der Satzung des Bundesvereins genannten Stellen, falls dieser nicht mehr existieren sollten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Der Bundesverein ist nach Auflösung dieses Vereins nicht automatisch sein Rechtsnachfolger.
8. Für bestehende finanzielle Verpflichtungen des Landesvereins nach seiner Auflösung kommt der Bundesverein nicht auf.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Eine Person kann nur dann Mitglied im Landesverein werden, wenn sie bereits Mitglied im Bundesverein ist oder beide Mitgliedschaften gleichzeitig beantragt.
2. Die Arten der Mitgliedschaft sind in der Satzung des Bundesvereins geregelt.
3. Ein Mitglied kann in dem Landesverein nur denselben Status wie im Bundesverein haben. Abweichungen hiervon sind nicht möglich.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Landesverein ist durch die Gebietszuordnung des Bundesvereins geregelt (Gebietsreform 2003).
2. Ist eine Person bereits länger Mitglied im Bundesverein so kann sie formlos gegenüber dem Bundesvorstand des Bundesvereins die Mitgliedschaft im Landesverein nach den Grundsätzen der Gebietszuordnung des Bundesvereins beantragen.
3. Der Landesvorstand hat die Möglichkeit innerhalb eines Monats einer Mitgliedschaft im Landesverein zu widersprechen.
4. Im Weiteren gilt die Satzung des Bundesvereins.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverein endet mit der schriftlichen Erklärung des Mitglieds zum Austritt gegenüber dem Landesvorstand. Dies berührt nicht die Mitgliedschaft im Bundesverein.
3. Die Mitgliedschaft im Landesverein endet automatisch mit der Mitgliedschaft im Bundesverein.
4. Ein Mitglied kann aus dem Landesverein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist oder wenn das Mitglied gegen die Beschlusslage im Namen des Vereins auftritt, ohne dazu berechtigt zu sein. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung erwirkt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied an die Mitgliederversammlung stellen. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit gegeben werden von der Mitgliederversammlung angehört zu werden. Die Mitgliedschaft endet erst, wenn das ordnungsgemäße Protokoll der Mitgliederversammlung auf der der Ausschluss beschlossen wurde beim Bundesvorstand des Bundesvereins eingegangen ist. Die Mitgliedschaft im Bundesverein bleibt hiervon erst einmal unberührt.
5. Alles weitere regelt die Bundessatzung des Bundesvereins.
6. Bereits gezahlte oder eingezogene Beiträge verbleiben dem Bundes- bzw. Landesverein.

## **§ 8 Mitgliederverwaltung**

1. Die volle Mitgliederverwaltung des Landesvereins unterliegt der Zuständigkeit des Bundesvorstands des Bundesvereins. Rechtsgültig ist nur die dort geführte Mitgliederliste. Eine aktuelle Mitgliederliste ist auf Anforderung dem Landesfinanzbeauftragten und/oder dem Vorstand des Landesvereins jederzeit zugänglich zu machen. Das Führen eigener Mitgliederlisten ist nicht zulässig.
2. Die Aufnahme bzw. der Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverein kann erst dann eingeleitet werden, wenn die entsprechenden Unterlagen dem Bundesvorstand des Bundesvereins vorliegen. Aufnahme gesuche sind daher direkt an den Bundesvorstand des Bundesvereins zu richten.

## **§ 9 Mitgliedschaftsrechte**

1. Die Mitgliedsrechte sind in der Bundessatzung geregelt.
2. Die Bundessatzung des Bundesvereins gilt wie folgt auch auf der Ebene des Landesvereins. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins Vereinseigentum erhalten haben und dieses nach Ende des Auftrages hinaus zurückhalten, verlieren alle Mitgliedsrechte und werden sämtlicher Funktionen enthoben, bis das Vereinseigentum vollständig an den Landesfinanzbeauftragten bzw. die zuständigen Vorstandsmitglieder herausgegeben worden ist.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Bezüglich der finanziellen Beitragspflichten von Mitgliedern gilt die Bundessatzung. Darüber hinaus hat ein Mitglied keine weiteren finanziellen Pflichten gegenüber dem Landesverein.
2. Etwaige Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich und in voller Höhe an die zuständige Stelle des Bundesvereins zu entrichten. Abweichungen hiervon können zum Verlust der Mitgliedschaft im Landes- und im Bundesverein führen.
3. Der Landesverein darf weder eigene Mitgliedsbeiträge erheben noch Mitgliedsbeiträge eigener Mitglieder an den Bundesverein in Teilen oder vollständig einziehen.

## **§ 11 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe**

1. Der Landesverein besteht aus folgenden Organen:
  - a. dem gewählten Landesvorstand, bestehend aus einem ersten Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher, einem Finanzbeauftragten und zwei weiteren Mitgliedern,
  - b. dem Landesbeirat, bestehend aus den gewählten Mitgliedern der Landesmitgliederversammlung
  - c. der Mitgliederversammlung
  - d. der gewählten Revision (2 Mitglieder).
2. Ein Mitglied kann sich nur in ein Organ wählen lassen.
3. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
4. Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt nur durch den gewählten Landesvorstand, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der gewählte Landesbeirat ist nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

## **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Zwischen den Terminen zweier ordentlicher Mitgliederversammlungen sollen ca. zwölf Monate liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) der Vorstand dieses beschließt,
  - b) dieses von 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Bundesvorstand einberufen werden.
4. Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Mitgliederversammlungen uneingeschränktes Anwesenheits- und Rederecht. Über Ort und Termin jeder Mitgliederversammlung ist daher der Bundesvorstand spätestens vier Wochen vorher zu informieren.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in wesentlichen die Arbeit des Landesvereins für das Bundesland Hamburg.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abweichungen hiervon sind an entsprechender Stelle in der Satzung aufgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung kann, sofern diese mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde, die Auflösung des Landesvereins mit 3/4 Mehrheit beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Anschließend wird das Protokoll vereinsintern im Internet veröffentlicht.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einberufungsorgan ist der Vorstand des Landesvereins, er setzt ebenfalls unter Berücksichtigung etwaiger vorliegender Anträge, die durch ordentliche Mitglieder gestellt werden können, die Tages-

- ordnung fest.
2. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand des Landesvereins spätestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes an alle ordentlichen Mitglieder des Landesvereins und den Bundesvorstand zu erfolgen.
  3. Anträge zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor dem festgelegten Termin bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die bis dahin eingegangenen Anträge können von jedem Mitglied abgerufen werden.
  4. Es wird jedes Mitglied zu Landemitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche und der Satzung entsprechende Einladung.
  5. Jedes Mitglied hat ein Rederecht. Dies kann durch den Versammlungsleiter zeitlich begrenzt werden. Stimmberechtigt sind nur alle Voll-Mitglieder.
  6. Gäste können gegebenenfalls nach Abstimmung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ihnen kann Rederecht erteilt werden.

### **§ 15 Vorstand**

1. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Hamburger Landesvereins werden, sofern es mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung als Mitglied im Bundesverein geführt wurde.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 24 Monate. Solange kein neuer Vorstand gewählt ist, dauert die Amtszeit des Altvorstandes an. Mit jeder Wahl eines neuen Vorstands endet die Amtszeit des alten Vorstands automatisch.
3. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Der Bundesvorstand ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
4. Der Verlauf der Vorstandssitzungen ist in Protokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Landesvereins sowie dem Bundesvorstand zeitnah im geschützten Bereich des Internetauftritts des Landesvereins zugänglich zu machen.
5. Die Vertretungsbefugnis des Vereins durch den Vorstand gemäß § 26 BGB ist in § 11 Ziffer 4 und inhaltsgleich in § 17 Ziffer 2 dieser Satzung geregelt.

### **§ 16 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Hamburger Landesvereins, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder im Beirat ist nicht beschränkt.
2. Die Amtszeit des Beirats beträgt 24 Monate. Solange kein neuer Beirat gewählt ist, dauert die Amtszeit des Altbeirats an. Mit jeder Wahl eines neuen Beirats endet die Amtszeit des alten Beirats automatisch.
3. Der Beirat hat im Vorstand eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder.
4. Die Stimme des Beirates kommt mit einfacher Mehrheit innerhalb der an der Abstimmung beteiligten Beiratsmitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit im Beirat gilt dies als Enthaltung.
5. Der Beirat ist nicht zur Vertretung des Vereins nach außen befugt. Die Vertretungsbefugnis des Vereins erfolgt ausschließlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB und ist in § 11 Ziffer 4 dieser Satzung geregelt.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes und des Beirates**

1. Der Landesvorstand muss mindestens alle zwei Monate eine Vorstandssitzung einberufen. Der Ort für die Vorstandssitzung kann frei im Land Hamburg bestimmt werden.
2. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt nur durch den gewählten Landesvorstand, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind (siehe auch § 11 Ziffer 4 dieser Satzung). Der gewählte Landesbeirat ist nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
3. Intern regelt der Verein seine Entscheidungen durch Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen, bei denen der Vorstand mit je einer Stimme der anwesenden Vorstandsmitglieder und der Beirat gemäß § 16 dieser Satzung stimmberechtigt sind.

### **§ 18 Aufgaben der/des Landesfinanzbeauftragten**

1. Der Landesfinanzbeauftragte verwaltet die Finanzen des Landesvereins. Er ist für die korrekte Abrechnung, Buchhaltung und Erklärungen für das Finanzamt zuständig. Er verwaltet das Bankkonto des Landesvereins, darf Auszahlungen nach Beschluss eigenständig durchführen und überwacht die Liquidität des Landesvereins.
2. Auf Anfrage des Bundesvorstands gewährt der Landesfinanzbeauftragte Einsicht in die Bücher.

### **§ 19 Revision**

1. Zur Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Vereinszwecks, der Wirtschaftlichkeit sowie der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren und evtl. Ersatzrevisoren.
2. Die Revisoren überprüfen turnusgemäß, mindestens einmal im Haushaltsjahr die Kassenbücher.
3. Die Revision erfolgt nach geltendem Vereinsrecht.